
Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft**beschliesst:***I.**Der Erlass SGS [640](#) (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:**§ 15 Abs. 1**¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:b. (**geändert**) Sie regeln die Wahl der Mitglieder der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Mitglieder der Schulräte oder Schulkommissionen der kommunalen Schulen, sofern die Einwohnergemeinden solche Gremien einsetzen.**§ 59 Abs. 3 (geändert)**³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung bei den kantonalen Schulen durch den Schulrat, bei kommunalen Schulen durch den Gemeinderat genehmigt und veröffentlicht.**§ 59d Abs. 2**² Als berechnete Stellen gelten:b. (**geändert**) bei kantonalen Schulen Schulräte, bei kommunalen Schulen Gemeinderäte;**§ 60e Abs. 2 (geändert)**² In den kommunalen Schulen beschliesst der Gemeinderat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.**§ 61b Abs. 2 (geändert)**² In den kommunalen Schulen beschliesst der Gemeinderat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.**§ 65a Abs. 2, Abs. 4 (geändert)**² Bei den kommunalen Schulen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.⁴ Bei den kommunalen Schulen hört der Gemeinderat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Während der obligatorischen Schulpflicht muss zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.**§ 65b Abs. 1, Abs. 2, Abs.3 (geändert)**

¹ Bei den kommunalen Schulen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung bzw. bei kantonalen Schulen die Schulleitung Schülerinnen und Schüler im Einverständnis mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule an eine andere Schule versetzen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Beschulung an der bisherigen Schule unzumutbar machen.

² Bei den kommunalen Schulen hört der Gemeinderat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an.

³ Delegiert der Gemeinderat seine Versetzungskompetenz an einen Schulrat, muss dieser bei Versetzung in eine andere Einwohnergemeinde vorgängig eine Kostengutsprache beim Gemeinderat der Wohngemeinde einholen.

§ 68 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben das Recht, von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Anträge zu stellen.

§ 69 Abs. 2 (geändert)

² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können:

a. **(geändert)** an kommunalen Schulen vom Gemeinderat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden;

§ 70 Abs. 1

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer:

c. **(geändert)** werden von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf Verlangen angehört;

c^{bis}. Aufgehoben.

§ 76 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 (geändert)

¹ Die Mitglieder der Schulleitung werden durch den Gemeinderat angestellt.

² In der Schulleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der Schulleitung, ob diese in einem Leitungsmodell mit einer Rektorin oder einem Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren organisiert wird oder ob keine Hierarchisierung der Schulleitung erfolgen soll.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 77 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

c. **(geändert)** Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich, und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.

d. Aufgehoben.

e. **(geändert)** Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.

h. **(geändert)** Sie verantwortet die interne Evaluation und unterbreitet dem Gemeinderat die daraus resultierenden Massnahmen und Rückmeldungen aus der Aufsicht.

i. **(geändert)** Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden des Gemeinderats und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.

k. **(geändert)** Sie hat ein Antragsrecht an den Gemeinderat und vertritt ihre Anträge bei Bedarf in den Gemeinderatssitzungen.

l. **(geändert)** Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.

m. **(geändert)** Sie legt nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Genehmigung.

^{1bis} Die Schulleitung übernimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Bildung und familienergänzende Kinderbetreuung, sofern die Einwohnergemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Einwohnergemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.

^{1ter} Entscheidet sich der Gemeinderat für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, so hat diese oder dieser zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Schule.
- b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen.
- c. Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Genehmigung.

§ 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Beratung (Überschrift geändert)

¹ Die Schulleitung wird durch den Gemeinderat beraten.

² Aufgehoben.

§ 78a (neu)

Beurteilung

¹ Die Leistungen der Schulleitungsmitglieder werden durch den Gemeinderat regelmässig im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt.

² Entscheidet sich der Gemeinderat für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, wird diese oder dieser vom Gemeinderat und die Konrektorinnen und Konrektoren von der Rektorin oder dem Rektor beurteilt.

³ Zur Beurteilung des Unterrichts von Schulleitungsmitgliedern zieht er Fachpersonen bei.

Titel nach § 78a (neu)

3.4.1.1a Schulleitungskonferenz

§ 78b (neu)

Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Schulleitungen der Primarstufe und der Musikschulen bilden je eine Schulleitungskonferenz.

² Die Schulleitungskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a. Sie beraten und unterstützen die zuständigen Stellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der jeweiligen Schulart und des Bildungswesens und bringen die Anliegen ihrer Schulart ein.
- b. Sie koordinieren alle schulübergreifenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen.
- c. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten der jeweiligen Schulart.
- d. Sie werden bei bevorstehenden bildungspolitischen Entscheiden rechtzeitig konsultiert.
- e. Sie nehmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die jeweilige Schulart betreffenden Erlassen Stellung.
- f. Die Schulleitungskonferenz der Primarstufe pflegt den Kontakt zu den aufnehmenden Schulen und bezieht deren Anliegen ein.

³ Die Schulleitungskonferenzen werden von einem Vorstand geleitet und von der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion fachlich unterstützt. Diese ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

⁴ Die Vorstände werden hälftig von der Trägerschaft und der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion ressourciert. Die übrigen Kosten der Schulleitungskonferenzen gehen zulasten des Kantons.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

Titel nach § 78b (neu)

3.4.1.1b Gemeinderat

§ 78c (neu)

Aufgaben

¹ Der Gemeinderat der kommunalen Schulen hat folgende Aufgaben:

- a. Er ist besorgt, dass die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit eingebracht werden können.
- b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.
- c. Er genehmigt das Schulprogramm.
- d. Er beschliesst über die aus der internen Evaluation und der Aufsicht resultierenden Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.
- e. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.
- f. Er beschliesst das Leitungsmodell der Schulleitung.
- g. Er genehmigt die Organisation der Schulleitung.
- h. Er unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Arbeit.
- i. Er ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen.
- j. Er gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Kantons, des Bundes und der Einwohnergemeinde.
- k. Er lässt zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.

I. Er genehmigt das Budget und die Rechnung.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 78d (neu)

Beratung und Aufgabenübertragung

¹ Die Einwohnergemeinde kann zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule in den in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission einsetzen.

² Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit beratender Kommission, stellt sie sicher, dass darin die Schulleitung und eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents Einsitz haben.

³ Die Einwohnergemeinde kann die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat übertragen. Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung gemäss §78c Absatz 1 Buchstabe I.

⁴ Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat, entfällt das Antragsrecht der Schulleitung gemäss § 77 Abs. 1 Bst. k.

⁵ Bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kreisschule, müssen sie die Aufgaben gemäss § 78c mit Ausnahme von Bst. I an einen Schulrat übertragen. Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung kann in diesem Fall an eine gemeinderätliche Finanzkommission übertragen werden.

§ 79 Abs. 1 (geändert)

¹ Sieht die Gemeindeordnung einen Schulrat vor, so richtet sich die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe bzw. der Musikschule nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 82 (aufgehoben)

Titel nach § 82j (geändert)

3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidien und der für die Bildung zuständigen Gemeinderäte

§ 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und die für die Bildung zuständigen Gemeinderätinnen und -räte der kommunalen Schulen bilden eine Konferenz.

^{1bis} Sieht die Gemeindeordnung einen Schulrat vor, so vertritt dessen Präsidentin oder Präsident die Schule an der Konferenz.

§ 88 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

g. **(geändert)** Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden

1. **(neu)** der Gemeinderäte der kommunalen Schulen oder der Schulräte, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat, sowie

2. **(neu)** der Schulleitungen der kantonalen Schulen, sofern diese Aufgabe nicht einer anderen Behörde zugeordnet ist.

§ 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Gemeinderat oder dem Schulrat, sofern die Einwohnergemeinde einen solchen eingesetzt hat, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, bei kommunalen Schulen der Gemeinderäte oder der Schulräte, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat, sowie bei kantonalen Schulen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 91a Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen und bei den kommunalen Schulen der Gemeinderäte oder der Schulräte, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat, ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:

§ 111 Abs. 2 (geändert)

² Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen, sofern diese einen Schulrat einsetzen, beginnt am 1. August 2024.

§ 111b (neu)

Schulführung der kommunalen Schulen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy

¹ Die Einwohnergemeinden müssen bis spätestens Ende der Amtsperiode der Schulräte per 31. Juli 2024 über das neue für sie geltende Führungsmodell gemäss der Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy entschieden haben und die damit verbundenen Erlassanpassungen auf kommunaler Ebene vorgenommen haben.

² Bis zur Umsetzung des neuen Führungsmodells gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes in der Fassung vom dd.mm.yyyy (GS xxx).

³ Für Einwohnergemeinden mit einem bestehenden Kreisschulvertrag gelten die Bestimmungen des neuen Führungsmodells ab Inkrafttreten dieser Änderung des Bildungsgesetzes, unabhängig vom Zeitpunkt der Änderung der jeweiligen Gemeindeordnungen.

⁴ Entscheiden sich die Einwohnergemeinden für ein Führungsmodell ohne Schulrat, tritt erstere ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Führungsmodells bei hängigen Beschwerden an oder gegen den Schulrat an dessen Stelle.

⁵ Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells grundsätzlich von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Vorbehalten bleiben Abs. 6 und 7 sowie reguläre Austritte.

⁶ Die Schulleitungsmitglieder werden mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells vom Gemeinderat angestellt. Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit für die Anpassung bestehender Verträge.

⁷ Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat, führt dieser die Anstellungsverhältnisse mit den Schulleitungsmitgliedern grundsätzlich weiter, ausser er entscheidet sich für ein Leitungsmodell mit Rektorat.

II.

1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1

b^{bis}. **(neu)** Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat.

c. **(geändert)** Verfügungen der Schulleitungen der kantonalen Schulen ;

§ 29 Abs. 4 (geändert)

⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat, sowie die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

2. Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 71 Abs. 1

¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:

a.^{bis} **(geändert)** beim Gemeinderat der kommunalen Schulen bzw. beim Schulrat, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat, gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;

3. Das Schulgesundheitsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, 2 Schulleitungsmitglieder sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.

4. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) wird wie folgt geändert:

§ 80 Abs. 2 (neu)

² Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat in Bezug auf alle Fragen des Bildungswesens ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 91 Abs. 1

¹ Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest:

a. **(geändert)** das Führungsmodell ihrer Schulen sowie die Anzahl ihrer Schulräte für die Primarstufe und die Musikschule, sofern sie Schulräte einsetzen;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats
der Präsident: Lurf
die Landschreiberin: Heer Dietrich